

Statut - Kirmesgesellschaft Roßbach e.V.

- § 1 Der Name des Vereins ist Kirmesgesellschaft Roßbach e.V.
- § 1a Die Kirmesgesellschaft hat ihren Sitz in Roßbach.
- § 1b Die Kirmesgesellschaft Roßbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- § 2 Die Kirmesgesellschaft versteht sich als Gemeinschaft von jungen Bürgern aus Roßbach, die sich zusammengetan haben, um die Tradition der Kirmes zu pflegen und zu bewahren.
- § 2a Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Die Kirmesgesellschaft macht es sich grundsätzlich zur Aufgabe, das Kirmesfest in Roßbach zu gestalten und zu anderen Höhepunkten des Jahres kulturelle Veranstaltungen durchzuführen.
- § 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie müssen dazu das Statut anerkennen sowie die Aufgaben und die Entwicklung des Vereins fördern.
- § 5 Mitglieder können alle Personen aus Roßbach werden, unabhängig von deren gesellschaftlicher Stellung und deren Weltanschauung.
- § 6 Über die Mitgliedschaft in der Kirmesgesellschaft entscheiden alle Mitglieder (Zweidrittelmehrheit) des Vereines. Wollen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren Mitglied der Kirmesgesellschaft werden, so erfordert dies die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Es ist eine Mitgliederkartei zu führen.
- § 7 Die Mitgliedschaft in der Kirmesgesellschaft Roßbach beginnt mit dem Beschluß der Mitglieder des Vereins.
- § 8 Jedes Mitglied muß aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen mitwirken, ansonsten wird es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
Ausnahmen für passive Mitgliedschaft bilden nur Wehrdienst und Krankheit.
- § 8 a. Der Mitgliederausschluß kann sowohl auf eigenen Wunsch, als auch durch einen mehrheitlichen Beschluß (2/3- Mehrheit) erfolgen, welcher in schriftlicher oder mündlicher Form vorliegen muß. Der Ausschluß erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung, welche mindestens vierteljährlich stattfindet.
- § 9 Kirmeshelfer (Nichtmitglieder bzw. ehemalige Mitglieder) können die Arbeit des Vereins unterstützen. Jugendliche ab 14 Jahre benötigen dazu eine schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- § 10 Die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen werden den Mitgliedern nicht honoriert.
- § 11 Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung ist den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt in

schriftlicher Form. In der Einladung müssen Ort, Zeitpunkt und Tagesortung enthalten sein.

§ 12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Protokollant zu unterzeichnen.

§ 13 Alle Mitglieder der Kirmesgesellschaft Roßbach e.V. sind gleichberechtigt. Sie wählen den Vorstand mit Handzeichen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schiffführer
- zwei Kassierer

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins .

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .

§ 14 Der Kirmesvorstand hat die Pflicht:

- die Kirmesgesellschaft zu führen und die Arbeit sowie die kulturellen Veranstaltungen zu organisieren.
- die Kirmesgesellschaft in allen rechtlichen Belangen nach außen zu vertreten.
- ständig die notwendigen Informationen allen Mitgliedern zu übermitteln
- die Kontoführung zu übernehmen

§ 15 Jährlich ist aus den Reihen der Mitglieder eine Revisionskommission (2 Personen) zu wählen. Diese protokolliert und kontrolliert die Geldbewegung.

§ 16 Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Es besteht für jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Vereinshaftpflichtversicherung. Für eine Unfallversicherung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Kirmesgesellschaft Roßbach e. V. kommt nicht für Unfallschäden auf.

§ 18 Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,-DM zu entrichten, welches in den Mitgliederversammlungen kassiert wird.

§ 19 Bei Austritt oder bei Tod eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Erstattung von Vereinsgeldern.

§ 20 Der Verein soll gemäß dieser Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 21 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 22 Die Kirmesgesellschaft Roßbach e. V. kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung des Vereins Kirmesgesellschaft Roßbach e.V tritt am 24.03. 1995 in Kraft.